

Rechtsecke

Umsatzsteuer für Jagdgenossenschaften – DJV-Info

Durch eine Änderung des Umsatzsteuerrechts müssen Körperschaften des öffentlichen Rechts – zu denen auch Jagdgenossenschaften zählen – ab dem 1.1.2017 für viele Geschäfte Umsatzsteuer abführen. Dies hat auch Auswirkungen auf die Jagdverpachtung, da es sich dabei unter Umständen um ein umsatzsteuerpflichtiges Geschäft handelt. Viele Fragen aus der Praxis sind juristisch noch ungeklärt oder lassen sich nicht pauschal beantworten, da es z.B. auf den Pachtvertrag ankommt. Im Grundsatz ist die Jagdgenossenschaft umsatzsteuerpflichtig, d.h. sie kann die anfallende Umsatzsteuer nicht ohne weiteres auf den Pachtpreis aufschlagen. Je nach Gestaltung des Pachtvertrages (und ggf. auch abhängig von anderen Faktoren) kann unter Umständen der Pächter zur Zahlung der Umsatzsteuer verpflichtet sein.

Wichtig ist, folgendes zu beachten:

- Die Jagdgenossenschaft kann bis zum 31.12.2016 durch Mitteilung an das Finanzamt nach § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz eine 5-jährige Übergangsregelung beantragen, so dass die Neuregelung erst ab dem 1.1.2021 gilt. Die Jagdgenossenschaften können hierzu bei den Verbänden der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer Näheres erfahren. **Pächter von gemeinschaftlichen Jagdbezirken sollten den Vorstand der Jagdgenossenschaft auf diese Möglichkeit hinweisen. Dies gilt vor allem, wenn der Pächter laut Pachtvertrag verpflichtet ist, anfallende Umsatzsteuer zu zahlen!**

- In vielen Fällen dürfte eine Befreiung für Kleinunternehmer (§ 19 UStG) greifen, wonach keine Umsatzsteuer anfällt, wenn der Jahresumsatz (der Jagdgenos-



Rechtsecke

Beratung in Jagdfragen



Rechtsanwalt Dr. Wolfgang Müller unterstützt seit mehreren Jahren und nunmehr bereits in der 4. Wahlperiode als Justiziar des Landesjagdverbandes diesen in allen Rechtsfragen sowohl zur Thematik Jagd- wie auch Waffenrecht. Sowohl die Jagdausübungsberechtigten wie auch alle Verbandsmitglieder können sich für eine kostenfreie Erstberatung an ihn wenden. Kontakt:

Kanzlei Müller & Kollegen

Herr RA Dr. Wolfgang Müller
Naumannstr. 14, 98527 Suhl
Telefon: 03681/ 70 97 23, Telefax: 03681/ 70 97 24
E-Mail: kanzlei@ra-dr-mueller-suhl.de

senschaft) unter 17.500 Euro liegt.

- Bei neu abzuschließenden Pachtverträgen sollte darauf geachtet werden, dass der Bruttopachtpreis ausgewiesen wird, damit eine spätere Auseinandersetzung hierüber vermieden werden kann.

Hinweise unseres Justitiars: Hintergrund ist, dass Finanzverwaltung und Gesetzgeber tätig geworden sind, um die Umsatzbesteuerung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts den Vorgaben der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes und des Europäi-

VERBANDSINFORMATIONEN

schen Gemeinschaftsrechts anzugleichen. Die Neuregelung des § 2 b Umsatzsteuergesetz tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Allerdings ist eine Übergangsregelung vorgesehen, wonach für sämtliche vor dem 01.01.2017 ausgeführten Leistungen die bisherige Rechtslage anzuwenden ist (siehe obige DJV-Meldung)

Zusätzlich wird in dem neu eingeführten § 27 Abs. 22 Umsatzsteuergesetz die Möglichkeit einer sogenannten Option eingeräumt. So könnte die Jagdgenossenschaft gegenüber dem Finanzamt einmalig erklären, dass sie § 2 Abs. 3 Umsatzsteuergesetz in der am 31.12.2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31.12.2016 und vor dem 01.01.2021 ausgeführten Leistungen weiterhin anwenden möchte. Diese Möglichkeit sollte durch jede Jagdgenossenschaft unbedingt genutzt werden und die Pächter sollten, falls die Jagdgenossenschaft diese Möglichkeit bisher nicht kennt bzw. diese Möglichkeit nicht genutzt hat, nachhaltig auf deren Nutzung drängen.

Die Erklärung hierzu ist gegenüber dem zuständigen Finanzamt spätestens bis zum 31.12.2016 abzugeben. Dabei sollte man wissen, dass dies eine Ausschlussfrist ist, d. h. wird diese Frist versäumt, ist die Option wie beschrieben nicht mehr möglich.

Folge dieser Gesetzesänderung wird sein, dass spätestens nach Ablauf der Option im Jahre 2021 die entsprechende Pacht sich entweder für den Jäger um 19% erhöht oder für die Jagdgenossenschaft um 19% mindert.

Ziel der Gesetzgebung dabei, dass jede Tätigkeit von juristischen Personen des öffentlichen Rechts auf privatrechtlicher Grundlage nunmehr als unternehmerisch eingestuft werden soll. Selbiges kann jedoch letztlich nicht im Interesse der Jagdausübung sein und offensichtlich hat der Gesetzgeber unberücksichtigt gelassen, dass von dieser Gesetzesänderung auch Körperschaften wie die Jagdgenossenschaft unmittelbar betroffen sind.

Die verbleibende Zeit bis 2021 sollte deshalb durch die Politik und Gesetzgebung unbedingt genutzt werden, dass hier entsprechende Ausnahmeregelungen für die Jagdgenossenschaft Ergänzung im Gesetzestext findet. Die Jagdgenossenschaften wie die Jäger vor Ort sind deshalb gehalten, mit Vertretern der Politik und der Parteien Gespräche zu führen, dass diese ihrerseits darauf hinwirken, dass eine Abänderung des Gesetzestextes bis 2021 spätestens erfolgt.

*Dr. Müller
Rechtsanwalt*